

# RS Vwgh 2002/4/5 99/18/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/18/0290 E 14. März 2000 RS 2

## Stammrechtssatz

Auf der der Partei zugestellten Ausfertigung des Bescheides befindet sich - ebenso wie auf der Urschrift - neben den Worten DER VORSTAND und dem Kürzel "i.A." nicht nur eine unleserliche Unterschrift, sondern auch ein deutlich lesbarer Stampiglienabdruck mit dem Namen des Genehmigenden. Diese Ausfertigung entspricht somit den Formerfordernissen des § 18 Abs 4 erster Satz AVG. Der Zusatz, dass der genehmigende Organwarter im Auftrag ("i.A.") des Vorstandes gehandelt hat, weist lediglich darauf hin, dass der Behördenleiter - zulässigerweise - die Besorgung der betreffenden gesetzlichen Aufgabe einem ihm unterstellten Organ übertragen hat.

## Schlagworte

Fertigungsklausel Intimation Zurechnung von Bescheiden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999180193.X02

## Im RIS seit

01.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)